

Schule/Schulträger

Ort

Datum

**8.2 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A11 für
Fachlehrerin/Fachlehrer - Technische Lehrerin/Technischer Lehrer (§ 38 LVO)
ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung
für das Haushaltsjahr 20..**

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 40% der Gesamtzahl der mit Lehrkräften in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A10/A11) besetzten Stellen auf das Beförderungsamts der Bes.Gr. A11 entfallen. Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) in der o.g. Laufbahn (Bes.Gr. A10/A11), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

2. abzüglich kw-Anteil

Berechnung des kw-Anteils für A10/A11: zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile¹

Stellen insgesamt (IST):

x Überhang-
stellen

0,00

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 40% = Beförderungsstellen A11
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamts Bes.Gr. A11
oder eine entsprechende Höhergruppierung (EG10 + Ausgleichszulage)
in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)
6. freie A11-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Stellen(anteile) in der o.g. Laufbahn (Bes.Gr. A10/A11), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten